

Thema:

Aufwendungen für Energie, Fernwärme, Wasser

Fragestellung:

- a) Unter der Kontenart Ziffer 522 - Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall - sind lt. den Erläuterungen „Aufwendungen für den Eigenbedarf der Kommune an Energie, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Abfall u.ä.“ anzuführen. Ich lege diesen Hinweis so aus, dass hier die Ausgaben für Strom- und Wasserbezug in kommunalen Gebäuden sowie deren Abfallgebühren, lfd. Abwasser- und Grundsteuerabgaben zu erfassen sind. Es müssten m. E. noch für die jeweilige Aufwendungsart individuelle Konten/Unterkonten angelegt werden.
- Andererseits könnten diese Aufwendungen unter der Kontenart 523 - Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung -, hier Konto 5232 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - erfasst werden.
- Sofern die o.g. Ziffer 522 zu verwenden ist: welche Aufwendungen verbleiben (beispielsweise) für das Konto 5232?
- Sofern das Konto 5232 für die o.g. Aufwendungen zu verwenden ist: welche Aufwendungen verbleiben (beispielsweise) für die Kontoart 522?
- b) Mehrere kommunale Einrichtungen / Anlagen umfassen Gebäudeanlagen sowie Betriebsvorrichtungen (z.B. spezielle Beleuchtungsanlagen in Sportanlagen). Der Stromverbrauch wird über einen Zähler festgehalten. Eine Trennung der Aufwendungen zwischen Gebäude und Betriebsvorrichtung ist nach Rechnungsstellung des Energieversorgers nicht möglich.
- Kann / Muss hier eine (pauschale) Differenzierung vorgenommen werden oder kann die Zuordnung / Verbuchung auf ein Konto erfolgen?

Lösungsansatz:

Wenn eine Zuordnung von Aufwendungen zu den verbindlichen Kontenarten des Kontenrahmenplans nicht eindeutig möglich ist, so ist sie gemäß der VV Gemeindehaushaltssystematik Ziff. 5.1 Abs. 2 (MinBl. 2007, S. 16 ff.) nach dem Schwerpunkt vorzunehmen. Da erstens die Aufwendungen der Kommune für Energie, Fernwärme, Wasser etc. regelmäßig die Versorgung der Gebäude mit ebendiesen Gütern betrifft und andererseits die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung gemäß der Kontenart 523 neben Gebäuden auch Grundstücke erfasst, für die eine Versorgung mit Energie, Fernwärme etc. nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, liegt der Schwerpunkt der aufgezählten Ausgaben im Bereich der Kontenart 522. Eine Aufteilung der Aufwendungen auf Gebäude und Betriebsvorrichtungen erübrigt sich damit.
